

Parzelle Nr.

Dresden, den

Name des Pächters:

Bauanzeige

für die Errichtung kleingärtnerischer Nutzung dienender baulicher Kleinanlagen

(zutreffendes bitte ankreuzen)

In Beachtung von Anlage E.2 und E.3 der Bauordnung des Stadtverband „Dresdner Gartenfreunde“ e.V. plane ich folgende Kleinanlage zu errichten:

Geplante Realisierung bis (Datum):

- Sicht- bzw. Windschutz
 - Bauart:
 - Höhe:
 - Grenzabstände entsprechend Rahmenkleingartenordnung Anlage 3 werden eingehalten
- Zaun
 - Neubau
 - Bauart:
 - Reparatur/ Werterhaltung
- Hauptweg
 - Neubau
 - Bauart /Material
 - Reparatur/ Werterhaltung
 - Bauart /Material:
- Rankhilfe
- Rankgerüst
- Rosenbogen
 - Höhe:
 - handelsüblich
 - Eigenbau verwendete Materialien:
 - Grenzabstände entsprechend Rahmenkleingartenordnung Anlage 3 werden eingehalten
- Hochbeet
- Frühbeetkasten
- Folienzelt
- Tomatendach
- ortsfester Komposter
 - handelsüblich
 - Eigenbau verwendete Materialien:
 - Grenzabstände entsprechend Rahmenkleingartenordnung Anlage 3 werden eingehalten
- Gerätekiste /Schrank /Unterstand
 - Maße (B x T x H):
 - handelsüblich
 - Eigenbau verwendete Materialien:
- Sonstiges Bauwerk
 - Beschreibung:
 - Bauart / Material:
- transportables Badebecken
 - Beckengröße (HxBxT, DxH, oder Fassungs-vermögen/Höhe):
- saisonal aufgestelltes Partyzelt

- saisonal aufgestelltes Trampolin
- Spielgeräte
 - Spielhaus
 - Baumhaus/ Stelzenhaus
 - Schaukel
 - Sandkasten
 - sonstiges Beschreibung:
- Miniaturlandschaften
 - Trockenbiotop
 - Feuchtbiotop /Gartenteich (flache Uferzone, max. 8 m², bis 1,1 m tief)

Diese können in der Parzelle bleiben, wenn der nachfolgende Pächter sich ausdrücklich zur Übernahme bereit erklärt.
- Mauern
 - Ausgleich von Höhenunterschieden bei Hang- bzw. Terrassengärten
 - Vorbeugung von Bodenerosion bei Hanggärten

Mit der Unterschrift bestätigt der Pächter die Einhaltung der in der Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V. vom 15.November 2019 und der Bauordnung des Stadtverbandes "Dresdner Gartenfreunde" e.V. vom 18.07.2022 erlassenen Vorschriften.

.....
Unterschrift Pächter

.....
Zur Kenntnis genommen Vorstand

Anlagen: (zum Verbleib beim Pächter)
Anlage E.2 der Bauordnung des Stadtverband "Dresdner Gartenfreunde" e.V.
Anlage E.3 der Bauordnung des Stadtverband "Dresdner Gartenfreunde" e.V.

Anlage E.2

Unter Beachtung nachstehender Festlegungen können, der kleingärtnerischen Nutzung dienende, bauliche Kleinanlagen errichtet werden, wenn:

- Vereinsbeschlüsse die Errichtung nicht verbieten
- in der Rahmenkleingartenordnung des LSK festgelegte Grenzabstände von mind. 1 Meter grundsätzlich eingehalten werden
- die Errichtung ohne Verwendung von Beton erfolgt

Sicht- und Windschutz am Sitzplatz

Ein Rankgerüst kann am Sitzplatz mit einer Maximalhöhe von 2 m errichtet werden. Der Aufstellort ist so zu wählen, dass der, gem. Anlage 3 der Rahmenkleingartenordnung des LSK geforderte Grenzabstand für das Pflanzgut, eingehalten werden kann. Eine Verwendung blickdichter Wände ist grundsätzlich nicht gestattet. Im Einzelfall kann der Vereinsvorstand die Errichtung festlegen oder vorübergehend dulden, um z. B. nachbarschaftliche Auseinandersetzungen einzudämmen. Diese bleiben bei Pächterwechsel ohne Bewertung und sind vor Neuverpachtung zu beseitigen.

Zaun

Die Höhe ist vom Vereinsweg bis zum oberen Zaunabschluss festzustellen und darf innerhalb der Kleingartenanlage 1,20 m nicht überschreiten. Material und Ausführung sollen sich nach der anlagentypischen Gestaltung richten und können vom Vorstand vorgegeben werden.

Eine Kante (sog. Zarge) unter dem Zaun ist nur zulässig,

- um den Weg in seiner Form zu halten
- einen Höhenunterschied zwischen Weg und Kleingarten abzufangen oder
- einer möglichen Bodenerosion vorzubeugen.

Zwischen einer sog. Zarge und dem Zaun ist ein Abstand zu wahren, der es Kleintieren (z. B. Kröten, Igel) ermöglicht, zwischen Wegen und Gärten zu wechseln

Hauptweg

Er dient innerhalb des Kleingartens vorrangig der Erschließung der Laube und ist auf einem wasserdurchlässigen Untergrund in angemessener Stärke zu verlegen.

Zusätzliche Wege sollen zu keiner weiteren Versiegelung der Parzelle führen.

Rankhilfen, Rankgerüste, Rosenbögen

Rankhilfen sind so zu setzen, dass eine Beschattung der Anbaufläche des Nachbarn vermieden und der Einblick in die Parzelle nicht verhindert wird. Die Verankerung im Boden kann durch Einschlaghülsen erfolgen, eine Abweichung zum festgelegten Grenzabstand ist zulässig, wenn die Rankhilfe die Gartenpforte begrenzt und Nachbarflächen nicht beeinträchtigt werden.

Hochbeete, Frühbeetkästen, Folienzelte, Tomatendächer, wenn diese über eine Gartensaison hinaus bestehen sollen. Sie können in einer, dem Garten angemessenen Größe errichtet werden. Ein Fundament oder Ausführung mit massivem Mauerwerk ist nicht zulässig. Kunststoffe unterliegen einem starken Verschleiß. Sie sind unverzüglich aus dem Kleingarten zu entsorgen, wenn sie ihre Funktion nicht mehr erfüllen können und in Kleinteile zerfallen

Ortsfeste Komposter

Sie sind so anzulegen, dass Gartennachbarn nicht belastigt werden. Ein Fundament ist nicht zulässig, der Komposter soll auf dem offenen Boden stehen und einen Austausch von Mikroorganismen zulassen (Bodenschluss).

Gerätekeiste, -schrank, Unterstand Höhe max. 1,3 m

- ohne Fundament, in Verbindung mit der Laube/Terrasse

Pavillon

Ein Pavillon nach dieser Ordnung ist eine fest im Boden verankerte Baulichkeit. Er besteht aus Holz, Stein oder Metall und kann nicht mehr beim Verlassen des Gartens abgebaut werden.

Werden die Seiten eines Pavillons fest verschlossen, handelt es sich um ein Gebäude.

Anlage E.3

Richtlinien zur Errichtung transportable Badebecken, saisonal aufgestellte Partyzelte, Kinderspielgeräte, Trampoline und Miniaturlandschaften (ganzjährig)

Eine Errichtung ist nur zulässig, wenn

- mind. ein Drittel der Gartenfläche zum Anbau von Obst und Gemüse genutzt wird
- keine Vereinsbeschlüsse die Errichtung/Nutzung nachstehender Dinge untersagen
- ein verbindlicher Mindestabstände von 1 m zur Gartengrenze eingehalten wird

Die Erholungsfläche soll ein Drittel der Gartenfläche nicht überschreiten.

Alle Geräte sind mit geeigneten Mitteln zu sichern, so dass bei Sturm keine Gefährdung von ihnen ausgeht. Auf den Einsatz von Beton ist soweit möglich zu verzichten.

Dem Unterpächter obliegen die Verkehrssicherungspflicht und Aufsichtspflicht bei Nutzung der Geräte.

Vorstand und Verein werden von jeglicher Haftung, auch gegenüber Dritten, freigestellt.

Es sind die im Verein sowie auf Grund kommunaler Ordnungen geltende Ruhezeiten zu beachten.

Folgende spezifische Bedingungen sind einzuhalten:

transportable Badebecken

In der Anzeige zur Aufstellung sind das Modell und die Beckengröße (HxBxT, DxH, oder Fassungsvermögen/Höhe) anzugeben. Zulässig sind 3 m³ Fassungsvermögen und Gesamthöhe 0,6 m, bei einem Füllstand von 0,50 m, dies entspricht einem zulässigen Durchmesser bis 2,76 m. Der Beckeninhalte darf nicht mit chemischen Produkten versetzt werden und ist bei Verschmutzung ordnungsgemäß zu entsorgen. Bei Nutzung einer Pumpe ist diese so zu installieren, dass von deren Betrieb keine Geräuschbelästigung ausgeht.

Es ist nicht gestattet, die Aufstellfläche mit einem Fundament zu versehen oder zu umbauen.

Nach Ende der Gartensaison ist das Becken zu entfernen.

Das Befüllen kann durch den Verein untersagt werden, wenn die Wasserversorgung der Anlage oder die Rechtslage dies erfordern.

saisonal aufgestellte Partyzelte

Es ist nur ein transportables Partyzelt ohne Fundament oder Betonverankerung zulässig, das je nach Witterung sowie außerhalb der Gartensaison zu entfernen ist.

Dabei handelt es sich um nicht fest mit dem Boden verankerte mobile Pavillons, die leicht auf- und abgebaut werden können.

saisonal aufgestellte Trampoline

Dem Vorstand sind mit dem Parzellenplan auch Modell und Größe des Trampolins, sowie die vorgesehene Verankerung im Boden mitzuteilen. Die maximale Größe des Trampolins darf einen Durchmesser von 2 m bzw. eine Grundfläche von 3,20 m² nicht überschreiten. Trampoline sind nach der Gartensaison abzubauen.

Spielgeräte

Solange Kinder regelmäßig die Parzelle nutzen, können altersgerechte Spielgeräte aufgestellt werden.

Folgende Gerätegrößen sollen nicht überschritten werden:

- Spielhaus 2 m² Grundfläche
- Baumhaus/Stelzenhaus 2 m² Grundfläche, Höhe der Bodenplatte max. 2,0 m
- Schaukel Pendel bis max. 1 m vor Gartengrenze
- Sandkasten nur oberirdisch

Alternativ können andere Spielgeräte errichtet werden, die die genannten Größen nicht überschreiten sollen. Alle Geräte sind zurückzubauen, wenn keine regelmäßige Nutzung mehr erfolgt.

Miniaturlandschaften

- Feucht- oder Trockenbiotop – Gartenteich incl. flacher Uferzone bis 8 m², Tiefe bis 1,1 m,
- Modellbahnen, u. a. Miniaturlandschaften sind wasserdurchlässig zu gestalten

Sie können in der Parzelle bleiben, wenn der nachfolgende Pächter sich ausdrücklich zur Übernahme bereit erklärt.

Die Anlage sowie Übergabe von Schotter- oder Kiesbeeten sind unzulässig.

Der Verein kann die Beseitigung baulicher Anlagen verlangen, wenn die Errichtung gegen oben genannte Festlegungen oder Vereinsbeschlüsse verstößt.